

jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Verwandten zu gewähren, so sind die Verwandten vor dem Ehegatten zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Die Vorschriften des § 95 Abs. 3 Anden entsprechende Anwendung.

§ 97

Verhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter

(1) Sind mehrere Berechtigte vorhanden und ist der Unterhaltsverpflichtete außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie vor. Mehrere Abkömmlinge oder mehrere Verwandte der aufsteigenden Linie sind im gleichen Umfange zu berücksichtigen.

(2) Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem der Kinder gleich und geht dem der übrigen Verwandten vor, auch wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe sind, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen Kinde oder bei der Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat, auch die Bedürfnisse und verwandtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

§ 98

Anzuwendende Vorschriften

Die für die Unterhaltungspflicht zwischen Ehegatten geltenden Vorschriften der §§ 15 und 16 Anden auf den Unterhaltsanspruch zwischen Verwandten entsprechende Anwendung.

Vierter Teil

Vormundschaft und Pflegschaft

§ 99

(1) Zum Schutz der Person eines Handlungsunfähigen, zum Schutz seiner gesetzlichen Rechte und Interessen sowie zum Schutz seines Vermögens ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Vormundschaft anzuordnen oder ein Vormund zu bestellen.

(2) Organ der Vormundschaft und Pflegschaft ist für Minderjährige der Rat des Kreises und für Volljährige das Staatliche Notariat.

1. Kapitel: Vormundschaft über Minderjährige

1. Abschnitt: Anordnung der Vormundschaft

§ 100

Voraussetzungen

(1) Für einen Minderjährigen ist die Vormundschaft anzuordnen und ein Vormund zu bestellen, wenn er nicht in elterlicher Sorge steht oder sein Personenstand nicht zu ermitteln ist.

(2) Der Rat des Kreises kann die Vormundschaft selbst führen.

§ 101

Auswahl des Vormunds

(1) Ist von den Eltern oder einem Elternteil durch letztwillige Verfügung ein bestimmter Vormund benannt, so ist dieser zu bestellen. Ist ein Vormund nicht benannt oder sprechen wichtige Gründe gegen die Eignung des benannten Vormunds, so ist möglichst einer der Angehörigen des Mündels als Vormund zu bestellen.

(2) Erscheint keiner der Angehörigen geeignet, so ist nach Einholung von Vorschlägen gesellschaftlicher Organisationen die Person auszuwählen, die nach ihren Eigenschaften und ihren Beziehungen zum Mündel am besten geeignet erscheint, die fehlende elterliche Sorge zu ersetzen.

§ 102

Ablehnung

Die Übernahme der Vormundschaft darf ablehnen:

1. wer mehr als drei minderjährige Kinder hat,
2. eine Frau, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind betreut,
3. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,

4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen,
5. wer schon eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

§ 103

Bestellung des Vormunds

Der Vormund ist in feierlicher Form zur treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft zu verpflichten. Über diese Bestellung erhält er eine Urkunde.

2. Abschnitt: Führung der Vormundschaft

§ 104

(1) Der Vormund ist verpflichtet, die sonst den Eltern kraft ihrer elterlichen Sorge obliegenden Aufgaben (§ 38) zu erfüllen oder, soweit er es selbst nicht kann, für deren Erfüllung zu sorgen, um das Wohl des Mündels und dessen Entwicklung zu einem verantwortungsbewußten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(2) Dem Vormund stehen auch die dazu erforderlichen Rechte zu; er kann insbesondere gemäß § 43 die Zuführung des Mündels verlangen.

(3) Der Vormund ist der gesetzliche Vertreter des Mündels.

§ 105

Ausschluß der Vertretung

Der Vormund kann nicht als Vertreter des Mündels mit sich selbst oder mit seinem Ehegatten oder mit seinen Verwandten in gerader Linie ein Rechtsgeschäft, das nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, abschließen oder einen Rechtsstreit führen.

§ 106

Entziehung der Vertretung

Wenn die Interessen des Mündels und des Vormunds, seines Ehegatten oder seiner Verwandten einander widersprechen, so soll der Rat des Kreises dem Vormund die Vertretung für die in Betracht kommende Angelegenheit entziehen.

§ 107

Vermögensverzeichnis

(1) Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Rat des Kreises einzureichen.

(2) Ist das Verzeichnis ungenügend, so kann angeordnet werden, daß ein Verzeichnis durch das Staatliche Notariat aufzunehmen ist.

Vermögensverwaltung

§ 108

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden. Soweit er Vermögen des Mündels in Verwahrung hat, hat er es von seinem eigenen Vermögen streng zu trennen.

§ 109

(1) Das zum Vermögen des Mündels gehörige Geld hat der Vormund, soweit es nicht für baldige Ausgaben bereitzuhalten ist, bei einer Sparkasse oder in Staatspapieren verzinslich anzulegen, wobei die Abhebung von Geld von der Genehmigung des Rates des Kreises abhängig zu machen ist.

(2) Die dem Mündel gehörigen Wertpapiere hat der Vormund bei einem Staatlichen Notariat mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausnahme der Papiere nur mit Genehmigung des Rates des Kreises verlangt werden kann. Dieser kann auch die Hinterlegung von Kostbarkeiten anordnen.

(3) Der Rat des Kreises kann eine andere Art der Anlegung oder Hinterlegung gestatten.

§ 110

Im übrigen gelten für die Vermögensverwaltung durch den Vormund die Vorschriften für die Vermögensverwaltung durch die Eltern (§§ 52, 54 und 55) entsprechend.